

Stellungnahme

**Referentenentwurf
zur Einführung der Verordnung über
mittelgroße Feuerungsanlagen
(MCP)
sowie
zur Änderung der Verordnung
über kleine und mittlere Feuerungs-
anlagen**

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.

Stand: 05.06.2018

Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat mit Datum vom 30.04.2018 den Referentenentwurf einer Verordnung zur Einführung der Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP-Verordnung) sowie zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vorgelegt.

Mit der neuen Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen sollen die Regelungen der EU-Richtlinie zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (2015/2193; MCP-Richtlinie) umgesetzt werden. Laut Begründung zum Verordnungsentwurf gehen die vorgeschlagenen Regelungen teilweise über die Anforderungen der EU-Richtlinie hinaus, da die EU-Richtlinie lediglich Mindestanforderungen enthalte und nicht den Stand der Technik darstelle. Zudem sei die Minderung der Emissionen von Stickstoff- und Schwefeldioxyden ein wichtiges Ziel der Verordnung, um EU-rechtlichen Vorgaben aus der EU-Luftqualitätsrichtlinie (2008/50/EG) und der NERC-Richtlinie (2016/2284) genüge zu tun.

Die neue MCP-Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen. Ca. 10.000 genehmigungsbedürftige mittelgroße Feuerungsanlagen und etwa 30.000 nicht genehmigungsbedürftige Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 - 50 MW sind in Deutschland von den Anforderungen betroffen.

Erfasst sind Feuerungsanlagen, in denen feste Brennstoffe wie Kohle oder Holz, flüssige Brennstoffe (zum Beispiel Öl) oder gasförmige Brennstoffe (zum Beispiel Erdgas) verbrannt werden, sowie Gasturbinenanlagen und Verbrennungsmotoranlagen (zum Beispiel Notstromdiesel). Es werden Emissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe, Vorgaben an Messung und Überwachung sowie Registrierungs- und Dokumentationspflichten geregelt.

Dieses Papier enthält erste Anmerkungen der Industrie zur neuen Verordnung über mittelgroße Feuerungsanlagen.

Zusammenfassung

Aus Sicht der Industrie sollte der MCP-Verordnungsentwurf nachgebessert werden. Eine große Zahl der geplanten Emissionsgrenzwerte und Messvorgaben in der neuen Verordnung gehen über europäische Vorgaben hinaus.

Der BDI ist der Auffassung, dass die neue MCP-Verordnung die Vorgaben der EU-Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen möglichst 1:1 umsetzen sollte. Auch im Koalitionsvertrag zwischen den Regierungsparteien wird eine 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben als Ziel gesetzt. In Deutschland sollten keine Grenzwerte vorgegeben werden, die die Unternehmen im europäischen Wettbewerb benachteiligen und den Industriestandort Deutschland ohne sachliche Begründung schwächen. Kostenintensive Nachrüstungen und Mehraufwand sowie Mehrkosten im Anlagenbetrieb sollten vermieden werden.

Gerade kleine und mittelständische Unternehmen werden von der Verordnung besonders betroffen sein: Denn je kleiner die Feuerungsanlage, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass diese in mittelständischen Betrieben genutzt wird. Damit würde durch die Neuregelung fast jedes Industrieunternehmen in Deutschland in Mitleidenschaft gezogen, denn 99 % der Industriebetriebe sind Mittelständler, sie beschäftigen über 80 Prozent der Auszubildenden und sind mit einem Anteil von über 60 % der sozialversicherungspflichtigen Jobs Deutschlands Arbeitsplatzgarant Nummer 1.

1. Überblick über die wichtigsten Anmerkungen

- Es sollte nicht über die Vorgaben der EU-Richtlinie über mittelgroße Feuerungsanlagen (MCP-Richtlinie) hinausgegangen werden. Um deutsche Unternehmen im europäischen Wettbewerb nicht zu benachteiligen, sollte möglichst eine 1:1-Umsetzung angestrebt werden.
- Verschärfte Anforderungen an Feuerungsanlagen in der Leistungsklasse 1 bis 50 MW Feuerungswärmeleistung lassen noch darüber hinausgehende, deutliche Verschärfungen für die Leistungsklasse ab 50 MW bei der bevorstehenden Überarbeitung der 13. BImSchV infolge der BREF LCP Umsetzung befürchten, die somit auch unter diesem Aspekt vorsorglich kritisch zu hinterfragen sind.
- Es sollten – in Analogie zur MCP-Richtlinie, zur 13. BImSchV und zum BVT-Merkblatt Großfeuerungsanlagen (LCP) – Emissionsanforderungen für neue und für bestehende Anlagen differenziert festgelegt werden.

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Ansprechpartner
Annette Giersch

T: +49302028 1608
F: +49302028 2608

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
a.giersch@bdi.eu

- Für die ca. 10.000 vom Verordnungsentwurf erfassten Notstromaggregate sollten keine Grenzwerte für Kohlenmonoxid, Gesamtkohlenstoff oder Stickoxide eingeführt werden. Die Grenzwerte für Staub sollten nicht soweit abgesenkt werden, dass eine Abgasnachbehandlung nötig wird, die für den Notbetrieb wegen möglicher Betriebsbeeinträchtigung höchst problematisch wäre.
- Die bewährten Regelungen bezüglich der Messung und Überwachung von Emissionen sollten beibehalten werden. Jede zusätzliche Messung bedeutet Aufwand und Kosten für die Betreiber. Das Überwachungskonzept sollte nicht strenger sein als in der MCP-Richtlinie, der 13. BImSchV oder dem BVT-Merkblatt Großfeuerungsanlagen.
- Es müssen angemessene Übergangsregelungen bzw. Sanierungsfristen für bestehende Anlagen mit Planungssicherheit vorgesehen werden. Die vorgeschlagenen Sanierungsfristen sind andernfalls nicht ausreichend.
- Es ist nicht ersichtlich, dass die Verschärfung der Vorgaben aus der EU-MCP-Richtlinie wegen eines fortgeschrittenen Standes der Technik erforderlich wäre.

Die Verschärfung der Emissionsgrenzwerte im Verordnungsentwurf gegenüber der EU-MCP-Richtlinie wird damit begründet, dass eine Anpassung an den Stand der Technik erforderlich sei. Zum einen ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die erst Ende 2017 in Kraft getretene EU-MCP-Richtlinie nicht dem Stand der Technik entsprechen sollte. Im Gegenteil, es gibt keine aktuelleren Erkenntnisse. Die EU-Kommission hat in 2018 einen Informationsaustausch mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten neu begonnen, um den Stand der Technik für mittelgroße Feuerungsanlagen zu überprüfen.

Zum anderen ist in der Begründung zum Verordnungsentwurf bei den einzelnen Vorschriften nicht näher dargelegt, woraus sich ein fortgeschrittener Stand der Technik ableitet. Das VG Aachen (Urteil vom 11. Oktober 2017 – 6 K996/16) hat entschieden, dass eine Behörde für die Festsetzung von Emissionsgrenzwerten den Stand der Technik im Einzelfall nachprüfen muss. Insofern müsste erst recht für den Bundesgesetzgeber gelten, dass der Stand der Technik für einen Grenzwert in einer Verordnung überprüft und richtig abgeleitet wurde. Ob eine Überprüfung des Standes der Technik für die vorgeschlagenen Grenzwerte, die die Vorgaben der MCP-Richtlinie verschärfen, erfolgt ist, ist aus der Begründung zum Verordnungsentwurf nicht ersichtlich.

Nach Auffassung des BDI sollte die Überprüfung des Standes der Technik auf europäischer Ebene abgewartet und nationale Alleingänge vermieden werden.

- Eine umweltpolitische Notwendigkeit für die Verschärfung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoff- und Schwefeldioxide für mittelgroße Feuerungsanlagen wird in der Verordnungsbegründung ebenfalls nicht näher ausgeführt. Als Begründung werden zwar allgemeine Minderungsverpflichtungen Deutschlands aufgrund der Vorgaben der EU-Luftqualitätsrichtlinie und der EU-NERC-Richtlinie genannt. Zu wieviel Prozent die Emissionen der mittelgroßen Feuerungsanlagen überhaupt zur Gesamtimmissionssituation in Deutschland beitragen, wird nicht erläutert. Ebenfalls wird nicht beschrieben, wieviel Prozent die Verschärfungen der Grenzwerte gegenüber der ohnehin zu erwartenden Minderung aufgrund der EU-MCP-Richtlinie ausmachen und ob dieses „Mehr“ an Minderungen überhaupt relevant ist.



2. Im Einzelnen:

Lfd Nr.	Stellungnehmer	Fundstelle	Stellungnahme	Textvorschläge	Begründung
1	BDI	§ 1 Absatz 2 Anwendungsbereich	Es sollte klargestellt werden, dass die MCP-Verordnung nicht für Feuerungsanlagen gilt, die dem Anwendungsbereich der EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED; 2010/75/EU) unterliegen.	§ 1 Absatz 2 neue Nummer: „(2) Diese Verordnung gilt nicht für 1. Feuerungsanlagen, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegen;“ [...]	<p>Durch die Klarstellung im Anwendungsbereich können Doppelregelungen für Anlagen vermieden werden, die bereits durch die Vorgaben der IED bzw. TA Luft erfasst sind. Dies ist zum Beispiel erforderlich für Anlagen, die Teil einer bereits eigenständig geregelten Anlage sind.</p> <p>Ein Beispiel hierfür sind Gießereien, die zum Schmelzen von Metallen sowie zum Warmhalten der flüssigen Schmelze Schmelz- und Warmhalteöfen einsetzen, die elektrisch aber auch mit konventionellen Energieträgern (z. B. Gas, Koks) betrieben werden. Diese Öfen liegen zwar im betreffenden Feuerungswärmeleistungsspektrum, sind aber integrale, unselbständig betriebene Anlagen in der Prozesskette einer Gießerei.</p> <p>Ab einer Verarbeitungskapazität von mehr als 20 Tonnen Flüssigmetall je Tag unterliegen Gießereien mit ihren Schmelz- und Warmhalteaggregaten der Industrieemissions-Richtlinie (IED). Die emissionsbegrenzenden Anforderungen sind seit 2004 im „Merkblatt über</p>

					Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ beschrieben. In Deutschland legt die TA Luft die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für Gießereien umfänglich fest.
2	BDI	§ 1 Absatz 2 Nr. 4 Anwendungsbereich	Schmelzöfen sollten vom Anwendungsbereich der MCP-Verordnung ausgenommen werden.	§ 1 Absatz 2 Nr. 4: „4. Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden, zum Beispiel Schmelz- , Wärme- und Wärmebehandlungsöfen und Hochöfen;“ [...]	Alternativ wäre folgende Regelung denkbar: „4. Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte unmittelbar zum Erwärmen, zum Schmelzen , zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden, zum Beispiel Wärme- und Wärmebehandlungsöfen und Hochöfen;“ [...]
3	BDI	§ 1 Absatz 2 Anwendungsbereich	Es sollte klargestellt werden, dass auch Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte oder die Strahlungswärme unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.	§ 1 Abs. 2 Nr. 4: „Feuerungsanlagen, in denen die Verbrennungsprodukte oder die Strahlungswärme unmittelbar zum Erwärmen, zum Trocknen oder zu einer anderweitigen Behandlung von Gegenständen oder Materialien genutzt werden, zum Beispiel Wärme- und Wärmebehandlungsöfen und Hochöfen.“	Ansonsten wäre unklar, ob zum Beispiel auch gasbetriebene Infrarottrockner von der Ausnahme erfasst sind.

4	BDI	<p>§ 2 Neuer Absatz</p> <p>Begriffsbestimmung</p> <p>genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen</p>	<p>Es sollte eine Begriffsbestimmung für genehmigungsbedürftige Anlagen und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen in die Verordnung neu aufgenommen werden.</p>	<p>§ 2 neuer Absatz:</p> <p>„Genehmigungsbedürftige Anlage: Eine Anlage, die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einer Genehmigung bedarf.“</p> <p>„Nicht genehmigungsbedürftige Anlage: Eine Anlage, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf.“</p>	<p>Wie in anderen Verordnungen (z. B. 31. BImSchV) sollte in der Begriffsbestimmung zur Klarstellung ein Verweis auf § 4 BImSchG erfolgen.</p>
5	BDI	<p>§ 2</p> <p>Begriffsbestimmung</p> <p>Bestehende Anlage</p>	<p>Eine Klarstellung der Begriffsbestimmung für bestehende Anlagen wäre wünschenswert.</p>	<p>Vorschlag 1:</p> <p>„Bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage,</p> <p>1. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,</p> <p>2. für die die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vor dem 19.12.2017 erteilt worden ist</p>	<p>Die im Verordnungsentwurf enthaltene Definition für bestehende Anlagen gibt den Text der MCP-Richtlinie wieder:</p> <p>„Bestehende Anlagen sind solche, die vor dem 20.12.2018 in Betrieb genommen wurden. Ferner sind bestehende Anlagen solche, für die vor dem 19.12.2017 nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erteilt wurde, sofern die Anlage spätestens am 20. Dezember 2018 in Betrieb genommen wurde.“</p> <p>Die Definition könnte entweder analog zur Definition der bestehenden Anlage in der 13. und 17. BImSchV formuliert werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, nur auf das Datum der Inbetriebnahme abzustellen.</p> <p>Die Stichtage wären entsprechend dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung anzupassen.</p>

				<p>und die vor dem 20.12.2018 in Betrieb gegangen ist, oder</p> <p>3. für die der Betreiber vor dem 19.12.2017 einen vollständigen Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestellt hat und die vor dem 20.12.2018 in Betrieb gegangen ist.“</p> <p>Vorschlag 2:</p> <p>„Bestehende Anlage“ im Sinne dieser Verordnung ist eine Feuerungsanlage, die vor dem [Zeitpunkt des Inkrafttretens] in Betrieb gegangen ist.“</p>	
6	BDI	<p>§ 3 Nr. 2</p> <p>Bezugssauerstoffgehalt</p> <p>Feuerungsanlagen feste Brennstoffe</p>	<p>Bezugssauerstoffgehalt nicht herabsetzen:</p> <p>Der Bezugssauerstoffgehalt sollte entsprechend geltendem Recht (TA Luft) ausgestaltet werden. Entsprechend sollten bei Kohle, Koks, Kohlebriketts: 7 % O₂</p>	<p>§ 3 Bezugssauerstoffgehalt</p> <p>„Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von</p> <p>1. [...]</p> <p>2. 6 Prozent bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen</p> <p>bei Kohle, Koks, Kohlebriketts: 7 % O₂</p> <p>bei Torfbriketts, Brenntorf oder naturbelassenem Holz: 11 % O₂</p>	<p>Die Verwendung ausschließlich eines niedrigeren Bezugssauerstoffgehalts führt zu Grenzwertverschärfungen bei allen Luftschadstoffen.</p> <p>Die Herabsetzung des Bezugssauerstoffs von 11 % auf 6 % führt zu einer Verschärfung bzw. Reduzierung der jetzigen Grenzwerte um ein Drittel. Dies ist insbesondere für bestehende Anlagen problematisch.</p> <p>Gemäß derzeit geltender TA Luft sind bei Kohle, Koks, Kohlebriketts: 7 % O₂, bei Torfbriketts, Brenntorf oder naturbelassenem Holz: 11 % O₂ statt 6 % O₂ gemäß Verordnungsentwurf anzuwenden.</p>

			bei Torfbriketts, Brenntorf oder naturbelassenem Holz: 11 % O ₂ statt 6 % O ₂ gelten.	[...]“	Um Grenzwertverschärfungen bei allen Luftschadstoffen zu vermeiden könnte auch eine Berücksichtigung bei der Grenzwertfestlegung ab § 9 ff erfolgen.
7	BDI	§ 3 Nr. 4 Bezugssauerstoffgehalt Verbrennungsmotoranlagen	Bezugssauerstoffgehalt nicht herabsetzen: Der Bezugssauerstoffgehalt sollte sich an den Vorgaben der MCP-Richtlinie, also 15 % O ₂ , orientieren.	§ 3 Bezugssauerstoffgehalt „Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von [...] 4. 5 15 Prozent bei Verbrennungsmotoranlagen.“	Die Verwendung ausschließlich eines niedrigeren Bezugssauerstoffgehalts führt zu Grenzwertverschärfungen bei allen Luftschadstoffen. Gemäß der MCP-Richtlinie sind für Verbrennungsmotorenanlagen 15 % O ₂ als Bezugssauerstoffwert ausgewiesen statt 5 % O ₂ gemäß Verordnungsentwurf anzuwenden. Um Grenzwertverschärfungen bei allen Luftschadstoffen zu vermeiden könnte auch eine Berücksichtigung bei der Grenzwertfestlegung ab § 9 ff erfolgen.
8	BDI	§ 4 Absatz 2 Aggregationsregeln	In § 4 Absatz 2 sollte eine Formulierung entsprechend der 13. BImSchV gewählt werden.	§ 4 Absatz 2: „Absatz 1 gilt auch, wenn in einer gemeinsamen Anlage die Abgase aus zwei oder mehr gesonderten Feuerungsanlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden könnten können .“	Die in dem Entwurf der MCP-Verordnung enthaltene Regelung ist nicht konkret genug. Zudem wird eine für die Prüfung niedrigere unkonkretere Schwelle als in der 13. BImSchV § 3 (2) für die beurteilende Behörde festgelegt. Dies sollte vermieden werden.

9	BDI	§ 4 Absatz 3 Aggregationsregeln	Es sollte eine untere Grenze für die Aggregation eingeführt werden, sodass nicht alle gesonderten Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 1 MW berücksichtigt werden.	§ 4 Absatz 3: „Bei einer in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Kombination gesonderter Feuerungsanlagen werden auch gesonderte Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung unter 1 ab 0,5 Megawatt berücksichtigt.“	Auch bei mittelgroßen Feuerungsanlagen wird für die betriebliche Bewertung und Handhabung eine sinnvolle Untergrenze hinsichtlich der in die Aggregation einzubeziehenden Anlagen benötigt. In § 4 Abs. 3 werden alle Anlagen < 1 MW erfasst. Entsprechend der 13. BImSchV ist nun eine Abgrenzung zu Kleinf Feuerungsanlagen notwendig. Ohne eine untere Grenze müssten zum Beispiel jede kleinere Gebäudeheizung und kleinere Notaggregate mitgezählt werden.
10	BDI	§ 5 Absatz 2 Registrierung von Feuerungsanlagen Übergangsfrist	Die in der MCP-Richtlinie vorgesehene Übergangsfrist sollte umgesetzt werden.	§ 5 Absatz 2 „Abweichend von Absatz 1 hat der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen bestehenden Anlage die zuständige Behörde bis zum 1. Dezember 2023 2028 über diese schriftlich oder elektronisch zu unterrichten und dabei die in Anlage 1 genannten Angaben mitzuteilen.“	Für bestehende Anlagen von höchstens 5 MW lässt die MCP-Richtlinie Übergangsfristen bis zum 1. Januar 2029 zu. Eine Verschärfung des europäischen Rechts sollte vermieden werden.
11	BDI	§ 6 Absatz 2	Es sollte klargestellt werden, welche Informationen mit von der zuständigen Behörde "übersandte Informationen" gemeint sind.		

12	BDI	<p>§ 9 Absatz 2 Nr. 1</p> <p>Emissionsgrenzwert</p> <p>Gesamtstaub bei festen Brennstoffen</p>	<p>Der Grenzwert für Gesamtstaub sollte für Anlagen > 15 MW gegenüber der MCP-RL nicht verschärft werden. Prinzipiell sollte bei Einsatz von festen Brennstoffen in diesen Anlagen der Grenzwert von 20 mg/m³ gelten.</p>	<p>§ 9 Absatz 2:</p> <p>„Der Gesamtstaub im Abgas darf folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:</p> <p>1. bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 15 Megawatt oder mehr 10 20 mg/m³.“</p>	<p>Mit einer Absenkung auf 10 mg/Nm³ würde die Bundesregierung aus dem gerade im LCP BREF ermittelten Stand der besten verfügbaren Technik mit einem BAT-AEL von 4 bis 25 mg/Nm³ für Anlagen von 100 bis 300 MW für deutlich kleinere Anlagen sehr ambitioniert den niedrigeren Bereich wählen, während das obere Ende schon für größere Anlagen mit 100 MW belegt und zutreffend ist.</p>
13	BDI	<p>§ 9 Absatz 3 Nr. 2</p> <p>Emissionsgrenzwert</p> <p>NO_x bei festen Brennstoffen</p>	<p>Der Grenzwert für Anlagen, die andere als Biobrennstoffe einsetzen, sollte nicht über den Grenzwert für Neuanlagen der MCP-Richtlinie (0,3g/m³) hinausgehen.</p>	<p>§ 9 Absatz 3</p> <p>„2. bei Einsatz von sonstigen Brennstoffen 0,20 0,30 g/m³.“</p>	<p>Der Grenzwert für Neuanlagen sollte entsprechend den Vorgaben der MCP-Richtlinie bei 300 mg/m³ festgesetzt werden. Der im MCP-Verordnungsentwurf vorgeschlagene Grenzwert von 200 mg/m³ wird abgelehnt.</p> <p>Die Umsetzung der Anforderungen aus der MCP-Richtlinie hinsichtlich Schwefel- und Stickstoffoxiden bedingen einen wesentlichen Technologiewechsel in der Abluftbehandlung, der den Betreibern zukünftig sehr umfangreiche zusätzliche Aufwendungen auferlegt. Eine Verschärfung der Grenzwerte bei den Stickstoffoxiden über die Vorgaben der MCP-Richtlinie hinaus würde die deutschen Unternehmen im europäischen Wettbewerb benachteiligen. Eine Verschärfung wäre zudem unverhältnismäßig, da diese einen Technologiewechsel zu SCR/SNCR-Anlagen bedeuten würde, der in keinem wirtschaftlich ausgewogenen Verhältnis zur erreichbaren Emissionsminderung steht. Hinzu kommt, dass die Minderung von</p>

					<p>Stickoxiden auf der anderen Seite höhere Ammoniakemissionen nach sich ziehen würde.</p> <p>Der Grenzwert der MCP-Richtlinie von 300 mg/m³ hingegen kann in Neuanlagen voraussichtlich mit feuerungstechnischen Maßnahmen ohne die o. g. zusätzlichen Ammoniakemissionen erreicht werden.</p>
14	BDI	<p>§ 9 Absatz 5</p> <p>Emissionsgrenzwert</p> <p>SO₂ bei festen Brennstoffen</p>	<p>Der Grenzwert für SO₂ bei festen Brennstoffen sollte leicht korrigiert werden.</p>	<p>§ 9 Absatz 5:</p> <p>„Bei Einsatz von fossilen Brennstoffen dürfen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid im Abgas folgende Massenkonzentrationen, angegeben als Schwefeldioxid, nicht überschreiten:</p> <p>1. bei Wirbelschichtfeuerungen 0,35 0,375 g/m³,“</p>	<p>Die derzeit geltende TA Luft verlangt bei Einsatz von Kohle, Koks, etc. die Einhaltung eines Grenzwerts von 350 mg/Nm³ allerdings bei einem O₂-Bezugssauerstoffwert von 7 % O₂. Bezogen auf einen Bezugssauerstoffwert von 6 % O₂ berechnet sich der Grenzwert zu 375 mg/Nm³.</p> <p>Mit Korrektur auf den niedrigeren Bezugssauerstoffwert fällt der Verordnungsentwurf zwar nicht hinter den Stand der TA Luft zurück. Wirbelschichtkessel werden dadurch aber insbesondere gegenüber bestehenden anderen Kesseln in Europa deutlich und gegenüber Neuanlagen geringfügig benachteiligt werden.</p>
15	BDI	<p>§ 9 Absatz 6</p> <p>Emissionsgrenzwert</p> <p>SO₂ bei Biobrennstoffen</p>	<p>Die Grenzwerte der MCP-Verordnung sollten an die der MCP-Richtlinie angelehnt werden.</p>	<p>§ 9 Absatz 6.</p> <p>„Bei Einsatz von Biobrennstoffen dürfen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, im Abgas folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:</p> <p>1. bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt oder mehr 0,10 0,20 g/m³,“</p>	<p>Die Verschärfung der SO₂-Grenzwerte gegenüber der MCP-Richtlinie ist unverhältnismäßig und sollte nicht erfolgen.</p>

16	BDI	§ 9 Absatz 6 Emissionsgrenzwert SO ₂ bei naturbelassenem Holz	Die Ausnahme des Satz 1 für den Schwefeldioxidgrenzwert sollte auf „Holzabfälle“ erweitert werden.	3) Absatz 6: „[...]Satz 1 gilt nicht beim Einsatz von naturbelassenen Holzabfällen .“	Der Einsatz von AI/AII Holz („Holzabfälle“ nach Definition) statt lediglich AI („naturbelassenes Holz“) stellt keine wesentliche Verschlechterung der Emissionssituation dar.
17	BDI	§ 9 Absatz 8 Emissionsgrenzwert Gesamtkohlenstoff bei festen Brennstoffen	Bei Einsatz von naturbelassenem Holz sollte ein Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff von 15 mg/m ³ gelten.	§ 9 Absatz 8 Neu: „Abweichend gilt bei Einsatz von naturbelassenem Holz 15 mg/m³.“	Der bestehende Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff von 10 mg/m ³ (11 % Bezugssauerstoffgehalt) ist für bestehende Anlagen bereits jetzt schwer einhaltbar. Verschärfungen um ein Drittel durch den veränderten Bezugssauerstoffgehalt sind dann erst recht schwer einhaltbar. Es besteht die Gefahr von Stilllegungen bestehender Anlagen.
18	BDI	§ 9 Absatz 9 Emissionsgrenzwert Quecksilber bei fossilen Brennstoffen	Die Verschärfung des Emissionsgrenzwertes für Quecksilber von 0,05 mg/m ³ gemäß geltender TA Luft auf 0,01 mg/m ³ sollte grundsätzlich überdacht werden.		Für neue Anlagen wurde der Emissionsgrenzwert für Quecksilber gegenüber den Regelungen der geltenden TA Luft verschärft. Damit gilt für neue Anlagen ein Emissionswert wie er für Anlagen größer 50 MW ab 2019 im Jahresmittel gilt. Diese Verschärfung ist nicht nachvollziehbar. Für die gewählte Emissionsbegrenzung ist nach unseren Erkenntnissen aktuell keine Datengrundlage verfügbar. Vor der Festlegung verschärfter Grenzwerte auch für mittelgroße Feuerungsanlagen sollte zunächst eine entsprechende Datengrundlage geschaffen werden. Die Bundesregierung führt in einer Kleinen Anfrage (Drucksache 18/8144 vom 13.04.2016) aus, dass die

					durch eine Veränderung der Emissionsgrenzwerte erreichbare Verminderung von Quecksilber in der Umwelt, gemessen an den gesamten Quecksilberemissionen, marginal sei (bei Anwendung der strengeren US-amerikanischen Grenzwerte auf Kohlekraftwerke). Insofern sei ein nennenswert höherer Schutz der menschlichen Gesundheit nur durch eine globale Verminderung der Quecksilbererträge zu erwarten.
19	BDI	§ 9 Absatz 9 Emissionsgrenzwert Quecksilber bei Holzabfällen	Holzabfälle sollten generell vom Quecksilbergrenzwert ausgenommen werden.	§ 9 Absatz 9: „Bei Einsatz von fossilen Brennstoffen oder Holzabfällen dürfen die Emissionen an Quecksilber im Abgas die Massenkonzentration von 0,01 mg/m ³ nicht überschreiten.“	Nach Definition geht es dabei um AI/AII-Holz, welches für die Emission dieses Schadstoffs unerheblich ist.
20	BDI	§ 9 Absatz 17 Emissionsgrenzwert Schwefeldioxid bei fossilen Brennstoffen	§ 9 Absatz 17 müsste auf § 9 Absatz 5 Bezug nehmen, in dem Vorgaben für die fossilen Brennstoffe enthalten sind, und nicht auf Absatz 6.	§ 9 Absatz 17: „Abweichend von Absatz 6 Absatz 5 dürfen bei Einsatz fossiler Brennstoffe ...“	
21	BDI	§ 10 Absatz 5 Emissionsgrenzwert	Die Emissionswerte für Stickstoffoxide der geltenden TA Luft sollten in der MCP-Verordnung beibehalten werden.		Die derzeitigen NO _x -Emissionswerte gehen bereits über die Anforderungen der MCP-Richtlinie hinaus. Eine weitere Verschärfung ist europarechtlich nicht gefordert.

		Stickstoff-oxide bei flüssigen Brennstoffen	ten werden. Eine Verschärfung der NO _x - Emissionswerte wird abgelehnt.		Zumindest sollte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ausnahme für Altanlagen oder eine Übergangsregelung von 10 Jahren eingeführt werden. (Bemerkung: Die Anmerkungen beziehen sich auf Anlagen, die mit Heizölen nach DIN 51603/51603 betrieben werden.)
22	BDI	§ 11 Absatz 1 Nr. 4 NO _x Emissionsgrenzwert Stickstoff-oxide	Der Grenzwert sollte auf 250 mg/Nm ³ angepasst werden, zumindest bis zum Ablauf der Übergangsfrist der MCP-Richtlinie.	§ 11 Absatz 1: „4. die Emissionen an Stickstoff-oxiden, angegeben als Stickstoffdioxid, eine Massenkonzentration von 200 250 mg/m ³ nicht überschreiten.“	
23	BDI	§ 13 Absatz 3 Nr. 1 Emissionsgrenzwert Stickstoffdioxid bei gasförmigen Brennstoffen	Die Emissionsgrenzwerte für Stickstoff-oxide sollten entsprechend den Vorgaben der MCP-Richtlinie ausgestaltet werden.		Der vorgeschlagene Emissionsgrenzwert von 0,1 g/m ³ ist schwer realisierbar. Für effiziente Heizanlagen und Brennprozesse wird regelmäßig ein Wert von 0,5 g/m ³ erreicht. Die vorgeschlagene Absenkung kann für Heizprozesse nur mit deutlich erhöhten CO ₂ -Emissionen realisiert werden. Für viele Anwendungen kann dieser Wert nach dem aktuellen Stand der Technik nicht realisiert werden. Bei Betrieb mit Gas der öffentlichen Gasversorgung ist bei einem Wirkungsgrad von 84 % ein NO _x -Wert von <100 mg/m ³ nicht realisierbar. Dieser Wert würde zu einer Abschaltung der Maschinen führen, da eine Nachrüstung zu einer Wirkungsgradverschlechterung und somit zu erheblichen CO ₂ -Emissionen führt.

					<p>Es gibt nur einige wenige Brennertypen bzw. -hersteller die die 100 mg/m³ einhalten können. Es handelt sich um sehr hochpreisige Anlagen, da diese technisch sehr anspruchsvoll sind. Bei Anlagen mit einer sehr hohen Verbrennungstemperatur (falls der Prozess in der Anlage dieses erfordert) steigt die NO_x-Emission aus physikalischen Gründen über den geforderten Grenzwert.</p> <p>Der NO_x-Wert müsste daher abhängig von der Verbrennungstemperatur ausgestaltet werden oder es sollte eine Öffnungsklausel in Abhängigkeit von einer erforderlichen Verbrennungstemperatur (z. B. 1200 Grad Celsius) geben.</p> <p>Eine sog. Denox-Anlage zur Reduzierung des NO_x ist bei großen Feuerungsanlagen einsetzbar (siehe Grenzwert von 100 mg/m³ in der IED und MCP-Richtlinie). Für kleine Anlagen sind diese nicht auf dem Markt zu erwerben, da bisher kein Bedarf bestand und unterschiedliche Brennersteuerungsverfahren berücksichtigt werden müssten. Aus gutem Grund wird bei kleinen Anlagen (Haushaltsheizungen, kleinen Thermoprozessanlagen) kein NO_x und/oder SO_x-Grenzwert gefordert.</p>
--	--	--	--	--	--

24	BDI	§ 13 Absatz 4 Emissionsgrenzwert Schwefeloxid bei gasförmigen Brennstoffen	Die Emissionsgrenzwerte für Schwefeloxid sollten nicht über die Vorgaben der MCP-Richtlinie hinausgehen.		Für gasförmige Brennstoffe (wie z. B. Bio- und Klärgas) sollte auch bezüglich der Schwefeloxidkonzentration keine über die Werte der MCP-Richtlinie hinausgehende Verschärfung erfolgen (Bestandsanlagen ≤ 5 MW 200 mg SO ₂ /Nm ³ und Bestandsanlagen > 5 MW z. B. 170 mg SO ₂ /Nm ³ für Biogas).
25	BDI	§ 14 Abs. 1 Satz 2	Bei nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen unter 10 MW Feuerungswärmeleistung sollte für bestehende Anlagen ein abweichender Emissionsgrenzwert für Stickstoffdioxid geregelt werden.	Es könnte wie folgt geregelt werden: „Abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 dürfen bei bestehenden Anlagen die Emissionen an Stickstoffdioxid eine Massenkonzentration von 150 mg/m³ nicht überschreiten.“	Die Einhaltung des in § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgeschlagenen Emissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid von 100 mg/m ³ ist für Altanlagen schwierig und würde die Gefahr von Stilllegungen bestehender Anlagen oder aufwändige Nachrüstungen bedeuten. Die Beibehaltung des bisherigen Emissionsgrenzwertes von 150 mg/m ³ ist dagegen einhaltbar und sollte für bestehende Anlagen beibehalten werden.
26	BDI	§ 15 Absatz 3 Satz 2 Emissionsgrenzwert Kohlenmonoxid für Gasturbinenanlagen	Die Anforderung an die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas bei Lasten < 70 % sollten auf neue oder wesentlich zu ändernde Gasturbinen beschränkt werden.	§ 15 Abs. 3 Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden: „Für den Betrieb bei Lasten unter 70 Prozent legt die zuständige Behörde bei neuen oder wesentlich zu ändernden Gasturbinen den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltende Emissionsbegrenzung im Einzelfall fest.“	Die neuen Anforderungen für den Teillastbereich für CO sollten nur für neue oder wesentlich zu ändernde Gasturbinen gelten, um unverhältnismäßige Maßnahmen in dieser Leistungsklasse mit entsprechend relativ niedrigem Emissionsniveau zu vermeiden. Die Bedeutung von/der Fokus auf CO-Emissionen in Abhängigkeit von der jeweiligen Emissionshöhe in der Außenluft verbleibt unklar.

27	BDI	<p>§ 15 Abs. 4 Satz 2</p> <p>Emissionsgrenzwert</p> <p>Stickstoffoxide für Gasturbinenanlagen</p>	<p>Die Anforderungen an die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid im Abgas sollten bei Lasten < 70 % auf neue oder wesentlich zu ändernde Gasturbinen beschränkt werden.</p>	<p>§ 15 Abs. 4 Satz 2 sollte wie folgt formuliert werden:</p> <p>„Für den Betrieb bei Lasten unter 70 Prozent legt die zuständige Behörde bei neuen oder wesentlich zu ändernden Gasturbinen den zu überwachenden Teillastbereich sowie die in diesem Bereich einzuhaltende Emissionsbegrenzung im Einzelfall fest.“</p>	<p>Die neuen Anforderungen für den Teillastbereich für NO_x sollten nur für neue oder wesentlich zu ändernde Gasturbinen gelten, um unverhältnismäßige Maßnahmen an bereits mit DLN ausgestatteten Gasturbinen in dieser Leistungsklasse mit entsprechend relativ niedrigem Emissionsniveau zu vermeiden.</p>
28	BDI	<p>§ 15 Abs. 10 Satz 1</p> <p>Emissionsgrenzwert Schwefeloxide für Gasturbinenanlagen</p>	<p>Bei Einsatz von Erdgas sollten die Anforderungen des § 13 Absatz 4 an die Emissionen von Schwefeloxiden nicht gelten.</p>	<p>§ 15 Abs. 10 Satz 1 sollte wie folgt formuliert werden:</p> <p>„Bei Einsatz gasförmiger Brennstoffe (ausgenommen Erdgas) gelten die Anforderungen des § 13 Abs. 4 an die Emissionen von Schwefeloxiden entsprechend.“</p>	<p>Die MCP-Richtlinie sieht für Erdgas die SO_x-Anforderung nicht vor. Auch das geltende Recht enthält für Erdgas im anlagespezifischen Teil der gültigen TA Luft keine entsprechenden Vorschriften.</p>
29	BDI	<p>§ 16</p> <p>Emissionsgrenzwert Verbrennungsmotoranlagen</p> <p>Notstromaggregate</p>	<p>Anlagen, die nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr im Betrieb sind, sollten gemäß Art. 6 Abs. 3 der MCP-Richtlinie von bestimmten Emissionsgrenzwerten befreit werden.</p>		<p>Der MCP-Verordnungsentwurf erfasst vermutlich etwa 10.000 Notstromaggregate. Notstromaggregate sind nach dem Verständnis der Industrie nicht Gegenstand der TA Luft, da sie durch die 4. BImSchV von einer Genehmigungspflicht ausgenommen sind.</p> <p>Gleichzeitig enthält die MCP-Richtlinie in Art. 6 eine Regelung, nach der bestimmte Anlagen von den Emissionsgrenzwerten der Richtlinie ausgenommen werden können. Art. 6 bestimmt: „Die Mitgliedstaaten können</p>

			<p>Die Grenzwerte für Staub sollten nicht so weit abgesenkt werden, dass eine Abgasnachbehandlung nötig wird.</p> <p>Des Weiteren sollten Anlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, keinen Grenzwert für Kohlenmonoxid, Gesamtkohlenstoff oder Stickoxide bekommen.</p>		<p>bestehende mittelgroße Feuerungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr als 500 Betriebsstunden pro Jahr in Betrieb sind, von der Einhaltung der in Anhang II Teil 1 Tabellen 1, 2 und 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte befreien.“</p> <p>Die Grenzwerte für Staub sollten daher nicht soweit abgesenkt werden, dass eine Abgasnachbehandlung nötig wird.</p> <p>Des Weiteren sollten Anlagen, die ausschließlich dem Notbetrieb dienen, keinen Grenzwert für Kohlenmonoxid, Gesamtkohlenstoff oder Stickoxide bekommen.</p> <p>Die Grenzwerte sollten so gewählt werden, dass sie sich mit innermotorischen Maßnahmen erfüllen lassen. Die Industrie empfiehlt stattdessen, den Grenzwert von 0,080 g/m³ aus der TA Luft 2002 fortzuschreiben. Dieser Wert ist praxisnah und lässt sich mit innermotorischen Maßnahmen einhalten.</p> <p>Systeme zur Abgasnachbehandlung (insbesondere vollbeladene Partikelfilter) stellen eine mögliche Betriebsbeeinträchtigung dar. Gerade für den Notantrieb ist diese Beeinträchtigung hochproblematisch.</p>
30	BDI	§ 16 Absatz 5 Emissionsgrenzwert	Die Verschärfung des Emissionswertes von 0,3 g/m ³ auf 0,1 g/m ³ geht über die Vorga-	§ 16 Absatz 5: „Die Emissionen an Kohlenmonoxid im Abgas dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:	Bei Kohlenstoffmonoxid wird für „Motoren, die nicht mit unter Nummer 1 genannten Brennstoffen (z. B. mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Flüssiggas) betrieben werden“, vorgeschlagen, den Emissionswert

		Kohlenmonoxid bei Verbrennungsmotoranlagen	ben der MCP-Richtlinie hinaus und sollte nicht erfolgen.	<p>1.[...]</p> <p>2. bei Motoren, die mit nicht unter Nummer 1 genannten Brennstoffen (insbesondere mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Flüssiggas) betrieben werden 0,10 g/m³ 0,3 g/m³.“</p>	<p>von 0,3 g/m³ auf 0,1 g/m³ abzusenken. Diese Verschärfung ist abzulehnen, da sie aus europäischem Recht nicht ableitbar ist.</p> <p>Im Übrigen gibt es auch technische Bedenken gegen diese Emissionswerte. Denn selbst bei neu installierten Anlagen sind die vorgesehenen Emissionswerte für CO und NO_x nicht sicher einhaltbar, sodass aufwändige und teure Nachrüstungen erforderlich wären.</p> <p>Zudem sollten angemessene Übergangsregelungen für Neuentwicklungen geschaffen werden, um den Herstellern zu ermöglichen, die Anforderungen überhaupt technisch umsetzen zu können. Ausgehend von Zeiträumen für Fertigung und Beschaffung von Prototypen sowie Dauerlauferprobung von ca. 1,5 Jahren ist eine Entwicklungsdauer von insgesamt drei Jahren ab verbindlicher Definition der Anforderungen zwingend erforderlich.</p>
31	BDI	<p>§ 16 Absatz 6</p> <p>Emissionsgrenzwerte</p> <p>Stickstoffoxide bei Verbrennungsmotoranlagen</p>	Die Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide bei Verbrennungsmotoranlagen sollten entsprechend den Vorgaben der MCP-Richtlinie ausgestaltet werden.		<p>Für Stickstoffoxide wird bei Motoren, „die mit anderen als unter Nummern 1 bis 3 genannten Brennstoffen (z. B. mit Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Propangas) betrieben werden“, ein Emissionswert für NO_x von 0,1 g/m³ vorgeschlagen.</p> <p>Die geltenden Werte liegen jedoch bei 0,5 g/m³ (Zündstrahl- und Magergasmotoren) bzw. 0,25 g/m³ (sonstige Viertakt-Otto-Motoren). Eine solche Verschärfung wird abgelehnt.</p> <p>Hinsichtlich der Stickstoffoxide sollten ausschließlich die europarechtlichen Vorgaben der MCP-Richtlinie</p>

					1:1 umgesetzt werden. Für eine darüber hinausgehende Regelung gibt es keine Rechtfertigung. Es sollten daher die Werte aus der MCP-Richtlinie maßgeblich sein: Für Bestandsanlagen 0,5 g/Nm ³ (entspricht dem MCP-Emissionswert 0,19 g/Nm ³ umgerechnet auf Bezugssauerstoffgehalt von 5 %); für Neuanlagen: 0,27 (entspricht dem MCP-Emissionswert 0,10 g/Nm ³ umgerechnet auf Bezugssauerstoffgehalt von 5 %; Erläuterung: die MCP-Werte beziehen sich auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 15 % und sind daher umzurechnen).
32	BDI	§ 20 neue Regelung Messungen nur soweit Emissionsgrenzwerte festgelegt sind	Entsprechend § 20 der 13. BImSchV sollte klargestellt werden, dass die Messungen von luftverunreinigenden Komponenten nur zu erfolgen haben, soweit Emissionsgrenzwerte/ -begrenzungen festgelegt sind.	In Abschnitt 3 vor § 20 sollte folgende Klarstellung eingefügt werden: „Die Messungen haben nur zu erfolgen soweit Emissionsgrenzwerte/ -begrenzungen festgelegt sind.“	Die Vorgabe von Messungen, ohne dass Emissionsgrenzwerte für die entsprechenden Schadstoffe festgelegt wären, ist unverhältnismäßig. Jede zusätzliche Messung bedeutet Aufwand und Kosten für die Betreiber.
33	BDI	§ 20 Kontinuierliche Messungen	Die kontinuierlichen Messpflichtungen sollten nicht ausgeweitet werden. Die in der TA Luft 2002 getroffenen Regelungen sollten beibehalten werden. Für	„§ 20 Messungen an Feuerungsanlagen bei Einsatz von festen Brennstoffen (1) Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 20 25 Megawatt ist die Massenkonzentration der Gesamtstaubemissionen kontinuierlich zu ermitteln. Absatz 6 bleibt unberührt.	Zukünftig sollen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr (bisher 25 MW) Massenkonzentrationen an staubförmigen Emissionen, an Stickstoffoxiden und soweit nicht ausschließlich mit naturbelassenem Holz betrieben werden an Schwefeloxiden kontinuierlich ermitteln. Die MCP-Richtlinie sieht die kontinuierliche Messung lediglich als Option zur regelmäßigen Emissionsberichterstattung vor (Anhang III, Teil 1 Nummer 7). Bei der im MCP-Verordnungsentwurf vorgesehenen Regelung

			<p>Anlagen bzw. Parameter, für die die TA Luft 2002 bislang keine kontinuierlichen Messungen vorsieht, sollten weiterhin entsprechende jährliche diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen) ausreichen.</p>	<p>(2) Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 5 Megawatt und 20 höchstens 25 Megawatt ist die Massenkonzentration der Gesamtstaub-Emissionen qualitativ kontinuierlich zu ermitteln. Absatz 7 bleibt unberührt. [...]</p> <p>(5) Bei Feuerungsanlagen, die Entschwefelungsanlagen einsetzen, ist die Massenkonzentration der Emissionen an Schwefeloxiden kontinuierlich jährlich zu ermitteln. [...]</p>	<p>müsste jede gefasste Quelle mit mindestens einer qualitativen kontinuierlichen Überwachung ausgestattet sein. Nebenprozesse, wie z. B. die Abfüllung von Rauchgasreinigungsrückständen in Silos, erhöhen den Aufwand in diesen Anlagen unangemessen.</p> <p>Die Erhöhung der Anzahl an kontinuierlichen Messungen im Vergleich zur TA Luft 2002 ist somit nicht erforderlich.</p> <p>Durch die Einführung von jährlich durchzuführenden diskontinuierlichen Emissionsmessungen (Einzelmessungen) für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW würden sich der Aufwand und die Kosten bei der Überwachung erhöhen.</p>
34	BDI	§ 20 Absatz 4 Kontinuierliche Messung Kohlenmonoxid	<p>Die bisherige Regelung zur kontinuierlichen Messung von Kohlenmonoxid (bisher Regelung in der TA Luft) sollte beibehalten werden.</p>	<p>§ 20 Absatz 4: „Bei Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,5 25 MW oder mehr ist die Massenkonzentration der Emissionen an Kohlenmonoxid kontinuierlich zu ermitteln.“</p>	<p>Die deutliche Erweiterung des Anwendungsbereiches von kontinuierlichen Messverpflichtungen von früher 25 MW auf jetzt 2,5 MW ist nicht nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass die MCP-Richtlinie die CO-Messung für alle Anlagen vor dem Hintergrund vorschreibt, dass die Richtlinie selbst zunächst keine CO-Emissionsbegrenzung vornimmt, sondern erst die etwaige Notwendigkeit von CO-Emissionsbegrenzungen (u. a. durch Berichtspflichten der Mitgliedstaaten) prüfen soll.</p> <p>Einer Berichtspflicht könnte aufgrund der im MCP-Verordnungsentwurf vorgenommenen Emissionsbe-</p>

					<p>grenzung jedoch ohne weiteres durch eine entsprechende Abschätzung aufgrund der Emissionserklärungen nachgekommen werden. Auch die MCP-Richtlinie fordert lediglich eine Messung (im Rahmen der Emissionserklärung), nicht jedoch eine kontinuierliche Überwachung.</p> <p>Da in Deutschland bereits im Vorfeld etwaiger europäischer Regelungen Emissionsbegrenzungen für CO bestehen, ist es nicht nachvollziehbar, warum im Vorfeld eine noch nicht abgestimmte Feuerungswärmeleistung von 2,5 MW als Abgrenzungskriterium für kontinuierliche Messungen eingeführt und nicht die Weiterentwicklung der MCP-Richtlinie abgewartet wird.</p>
35	BDI	<p>§ 20 Absatz 6, neue Regelung</p> <p>Kontinuierliche Messung SO_x und NO_x bei festen Brennstoffen</p>	<p>Da die MCP-Richtlinie keine kontinuierliche SO_x - oder NO_x - Emissionsmessung fordert, soll die Behörde für Bestandsanlagen im Einzelfall unter Zugrundelegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von dem Erfordernis einer kontinuierlichen Messung dieser Parameter absehen können (z. B. Betrieb der Anlage nur über wenige Monate im Jahr).</p>		

36	BDI	<p>§ 24 Absatz 7 neu: Messhäufigkeit bei Gasturbinenanlagen</p>	<p>Für Gasturbinenanlagen sollte die Behörde bei Einzelmessungen entsprechend den Vorgaben der MCP-Richtlinie die Periodendauer verlängern können und eine Ausnahme von der Mindesthäufigkeit gemäß den BREF LCP Schlussfolgerungen einführen.</p>	<p>§ 24 Abs. 7 neu einfügen:</p> <p>„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind wiederkehrende Messungen erst dann jedes Mal erforderlich, wenn die Betriebsstundenanzahl seit der letzten Überwachung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von 1500 Stunden bei Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 20 MW und - von 500 Stunden bei Gasturbinenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr erreicht ist. <p>Die regelmäßigen Messungen der Emissionen müssen in jedem Fall mindestens alle fünf Jahre durchgeführt werden. Die in Absatz 1 geforderte Mindesthäufigkeit der Überwachung gilt nicht in Fällen, in denen der Anlagenbetrieb dem alleinigen Zweck der Durchführung einer Emissionsmessung dienen würde.“</p>	<p>Die in Anlage III Teil 1 Nr. 2 der MCP-Richtlinie enthaltene Alternative zu den grundsätzlichen Messhäufigkeiten sollte insbesondere für Gasturbinen als Arbeitsmaschinen im Gastransportnetz bei Einsatz von Erdgas übernommen werden.</p> <p>Eine 1:1 Übernahme der Flexibilität der MCP-Richtlinie ist insbesondere für Gasturbinen im Erdgastransportnetz und die Übernahme der Ausnahmeregelung aus den BREF LCP Schlussfolgerungen für die Fälle sinnvoll, in denen der Anlagenbetrieb dem alleinigen Zweck der Durchführung einer Messung dienen würde.</p>
----	-----	---	--	---	---

37	BDI	§ 25 Messung Ammoniak	Die Messungen für die Emissionen an Ammoniak beim Vorhandensein einer SCR/SNCR-Einrichtung sollten gestrichen werden, zumindest aber auf eine Einzelmessung in Abständen von 3 Jahren reduziert werden.	„Bei Feuerungsanlagen, die selektive katalytische Reduktion oder selektive nichtkatalytische Reduktion einsetzen, sind die Emissionen an Ammoniak gleichzeitig mit den Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid per Einzelmessung in Abständen von 3 Jahren zu ermitteln.“	Diese Regelung ist unverhältnismäßig für mittelgroße Feuerungsanlagen. Im Vorschlag wird der Änderungshinweis gegeben, falls eine vollständige Streichung nicht angenommen wird.
38	BDI	§ 28 Kontinuierliche Messungen	Es sollte eine Regelung in die MCP-Verordnung aufgenommen werden, wonach auf kontinuierliche Messungen verzichtet werden kann, wenn durch andere Prüfungen sichergestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.	Absatz 8 neu: „Im Übrigen kann auf die kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z. B. durch fortlaufende Feststellung der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung, der Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder der Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.“	Ein entsprechender Passus ist auch in der TA Luft 2002 Nummer 5.3.3.1 enthalten: „Im Übrigen kann auf die kontinuierliche Messung der Emissionen verzichtet werden, wenn durch andere Prüfungen, z. B. durch fortlaufende Feststellung der Wirksamkeit von Einrichtungen zur Emissionsminderung (z. B. durch Messung der Brennkammertemperatur bei einer thermischen Nachverbrennung anstelle der Messung der Massenkonzentration der organischen Stoffe oder durch Bestimmung des Differenzdruckes bei filternden Abscheidern anstelle der Messung der Massenkonzentration der staubförmigen Stoffe im Abgas), der Zusammensetzung von Brenn- oder Einsatzstoffen oder der Prozessbedingungen, mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.“

39	BDI	<p>§ 28 Absatz 1 Satz 1</p> <p>Kontinuierliche Messungen von CO nur für genehmigungsbedürftige Anlagen vorgesehen</p>	<p>Da die Anforderung nach § 28 Abs. 1 auf der entsprechenden TA Luft-Regelung basiert, sollte sie entsprechend auch auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt werden und der Formulierung der gültigen TA Luft komplett entsprechen.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 Satz 1: „Emissionen von Kohlenmonoxid sind bei genehmigungsbedürftigen Anlagen durch kontinuierliche Messungen zu ermitteln: - Kohlenmonoxid als Leitsubstanz zur Beurteilung des Ausbrandes (bei Verbrennungsprozessen) ab 5 kg/h - Kohlenmonoxid in allen anderen Fällen ab 100 kg/h.“</p>	<p>Für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen wäre die Ausrüstung mit kontinuierlicher Messtechnik unverhältnismäßig.</p>
40	BDI	<p>§ 30 neue Regelung</p> <p>Einzelmessung</p>	<p>Die Möglichkeit, bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 20 MW die zu den alle drei Jahre stattfindenden diskontinuierlichen Emissionsmessungen zusätzlich hinzukommenden Messungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchführen zu lassen, sollte in die Verordnung aufgenommen werden.</p>	<p>§ 30 Absatz 9 neu: „Abweichend von Absatz 3 soll auf Antrag zugelassen werden, dass Einzelmessungen, die in einem kürzeren Intervall als 3 Jahre durchzuführen sind, durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden können, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt.“</p>	<p>Hält die Behörde wegen Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen Ermittlungen auch während eines 3 Jahres-Zeitraums für erforderlich, so soll sie auf Antrag des Betreibers zulassen, dass diese zusätzlichen Ermittlungen durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde, Zuverlässigkeit und gerätetechnische Ausstattung besitzt.</p> <p>Diesen Punkt greift auch der Entwurf der TA Luft aus dem Jahr 2016 ff. auf.</p>

41	BDI	§ 30 Absatz 6 Einzelmes- sung	In § 30 Absatz 6 sollte klargestellt werden, dass, wenn Ergebnisse aus mehreren Einzelmessungen vorliegen, der Mittelwert aus allen Einzelmessung einen Emissionsgrenzwert nicht überschreiten darf.	§ 30 Absatz 6 neuer Satz: „Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung einen Emissionsgrenzwert nach den § 8, § 9, § 10 Absatz 1, 3, 4 und 5, § 11, § 13, § 14, § 15 Absatz 2 bis 5 und 8 bis 10, § 16 Absatz 1 bis 6 und 8 bis 15 oder § 17 überschreitet. Bei Vorliegen von Ergebnissen aus mehreren Einzelmessungen eines Luftschadstoffes ist Satz 1 auf den Mittelwert anzuwenden. “	Der vorgeschlagene Satz sollte eingefügt werden, um eine benachteiligende Festlegung gegenüber der Überwachung mittels kontinuierlicher Messung zu vermeiden.
42	BDI	§ 30 Absatz 8 Einzelmes- sung	Für Anlagen und Luftschadstoffe, die bisher von Schornsteinfeuern per Einzelmessung überwacht werden, ist sicherzustellen, dass diese Überwachungspflichten auch weiterhin von Schornsteinfeuern durchgeführt werden dürfen. Dazu gehören z. B. Öl- und Gasfeuerungen mit weniger als 10 MW oder bis 20 MW bei Inbetriebnahme bis 22. März 2010.	§ 30 Absatz 8: „Abweichend von Absatz 3 kann der Betreiber die Einzelmessungen bei nicht genehmigungsbedürftigen mittelgroßen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung - von weniger als 10 Megawatt zur Feststellung, ob die Anforderungen nach den §§ 11, 12, 14 und 17 erfüllt werden, - von mehr als 10 Megawatt und Inbetriebnahme bis 22. März 2010 zur Feststellung, ob die Anforderungen nach den	Das bewährte Vorgehen bei Einzelmessungen im Zuständigkeitsbereich von Schornsteinfeuern gemäß der 1. BImSchV sollte nur auf Wunsch des Anlagenbetreibers abgeändert werden.

				<p>§§ 10, 12, 13 und 17 erfüllt werden, von einem Schornsteinfeger vornehmen lassen. § 13 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die durch Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, ist zu beachten.“</p>	
43	BDI	§ 37 Absatz 1 Übergangsregelungen	<p>Die Übergangsregelungen für bestehende Anlagen sollten möglichst statt fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung auf acht Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung verlängert werden.</p> <p>Es sollte zusätzlich die Möglichkeit geregelt werden, über eine freiwillige, verpflichtende Erklärung des Unternehmens eine längere Frist gewährt zu bekommen.</p>		<p>Die Möglichkeit, über eine freiwillige, verpflichtende Erklärung des Unternehmens eine längere Frist gewährt zu bekommen, in der sich das Unternehmen z. B. verpflichtet, bis zum einem bestimmten Datum auf einen anderen Brennstoff umzustellen oder die Anlage stillzulegen, erhöht die Flexibilität. So kann auf zukünftige Ereignisse reagiert werden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht sicher abgesehen werden können.</p>

Über den BDI

Der BDI transportiert die Interessen der deutschen Industrie an die politisch Verantwortlichen. Damit unterstützt er die Unternehmen im globalen Wettbewerb. Er verfügt über ein weit verzweigtes Netzwerk in Deutschland und Europa, auf allen wichtigen Märkten und in internationalen Organisationen. Der BDI sorgt für die politische Flankierung internationaler Markterschließung. Und er bietet Informationen und wirtschaftspolitische Beratung für alle industrierelevanten Themen. Der BDI ist die Spitzenorganisation der deutschen Industrie und der industrienahen Dienstleister. Er spricht für 36 Branchenverbände und mehr als 100.000 Unternehmen mit rund 8 Mio. Beschäftigten. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. 15 Landesvertretungen vertreten die Interessen der Wirtschaft auf regionaler Ebene.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Ansprechpartner

Annette Giersch, LL.M.
Rechtsanwältin
Telefon: +49 30 2028 1608
a.giersch@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D 0942